



Stand November 2021

Infoblatt Rechnungstellung

Diese Angaben beziehen sich auf Rechnungen zwischen gewerblichen Geschäftspartnern, wobei der Rechnungsempfänger seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat hat. Die erbrachte Leistung bzw. die Ware muss vom Auftraggeber für gewerbliche Zwecke erworben worden sein.

Die Rechnung muss neben den üblichen Rechnungsangaben beide USt-ID-Nummern - vom Rechnungsempfänger sowie vom Rechnungssteller - enthalten.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss die Rechnung folgenden Hinweis enthalten: „Steuerfreiheit gemäß § 4 Nr.1b USTG i.V.m § 6a USTG“ Bei sonstigen innergemeinschaftlichen Leistungen ist auf der Rechnung der Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren (sprich Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) in der jeweiligen Landessprache mit anzugeben.

Ob das Reverse-Charge-Verfahren im Einzelfall anwendbar ist, muss jeweils vorab geprüft werden. Im Zweifelsfall ist die jeweilige nationale Steuerbehörde des Rechnungsempfängers zu konsultieren

[Link zur Übersicht der nationalen Steuerbehörden der Europäischen Kommission](#)

Wir unterstützen Sie gern:

Außenwirtschaftsberatung
Katja Schleicher

Telefon: + (0)351 4640- 943

E-Mail: katja.schleicher@hwk-dresden.de